

Synopsis zu den Änderungen der Hauptsatzung

<p>§ 3 Zuständigkeit im Einzelnen</p> <p>(1) Dem Gemeinderat ist die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vorbehalten:</p>	<p>§ 3 Zuständigkeit im Einzelnen</p> <p>(1) Dem Gemeinderat ist die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vorbehalten:</p>
<p>20. im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO)</p>	<p>20. im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO)</p>
<p>20.5 Bei Mitgliedern der Krankenhausleitung, leitenden Ärztinnen und Ärzten, Leiterinnen und Leitern von Instituten oder selbständigen Einrichtungen des Katharinenhospitals in den unter 20.4.1 und 20.4.2 genannten Fällen mit Ausnahme der Bestellung der stellvertretenden Mitglieder Krankenhausleitung des Katharinenhospitals;</p>	<p>20.5—Bei Mitgliedern der Krankenhausleitung, leitenden Ärztinnen und Ärzten, Leiterinnen und Leitern von Instituten oder selbständigen Einrichtungen des Katharinenhospitals in den unter 20.4.1 und 20.4.2 genannten Fällen mit Ausnahme der Bestellung der stellvertretenden Mitglieder Krankenhausleitung des Katharinenhospitals;</p>
	<p>30a. Entscheidungen in Angelegenheiten des Klinikums der Landeshauptstadt Stuttgart gemeinnützige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts</p>
<p>38. Entscheidungen als Krankenhausträger in den Fällen:</p> <p>a) Stellungnahmen zum Krankenhausplan nach § 4 Abs. 2 LKHG,</p> <p>b) Einrichtung neuer und Aufhebung bestehender Fachbereiche, -gebiete sowie Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen,</p>	<p>38.—Entscheidungen als Krankenhausträger in den Fällen:</p> <p>—a)—Stellungnahmen zum Krankenhausplan nach § 4 Abs. 2 LKHG,</p> <p>—b)—Einrichtung neuer und Aufhebung bestehender Fachbereiche, -gebiete sowie Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen,</p>
<p>§ 4 Bildung von beschließenden Ausschüssen</p> <p>(1) Als beschließende Ausschüsse (§ 5 Abs. 1) werden gebildet:</p>	<p>§ 4 Bildung von beschließenden Ausschüssen</p> <p>(1) Als beschließende Ausschüsse (§ 5 Abs. 1) werden gebildet:</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. der Verwaltungsausschuss (§ 7), 2. der Sozial- und Gesundheitsausschuss (§ 8), 3. der Ausschuss für Umwelt und Technik (§ 9), 4. der Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen (§ 10), 5. der Krankenhausausschuss (§ 11). 	<ol style="list-style-type: none"> 1. der Verwaltungsausschuss (§ 7), 2. der Sozial- und Gesundheitsausschuss (§ 8), 3. der Ausschuss für Umwelt und Technik (§ 9), 4. der Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen (§ 10).; 5. der Krankenhausausschuss (§ 11).
<p>§ 7 Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses</p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für Angelegenheiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1., 2. des Referats Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen, soweit nicht der Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen oder der Krankenhausausschuss zuständig sind, <p>....</p>	<p>§ 7 Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses</p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für Angelegenheiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1., 2. des Referats Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen, soweit nicht der Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen oder der Krankenhausausschuss zuständig ist sind, <p>....</p>
<p>(4) Der Verwaltungsausschuss entscheidet - außer in Fällen des § 10 Nr. 4 - im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen beschließenden Ausschuss über die Erteilung von Weisungen an die Vertreterin oder den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ von Beteiligungsunternehmen und Zweckverbänden, wenn es sich um wichtige Angelegenheiten handelt.</p>	<p>(4) Der Verwaltungsausschuss entscheidet - außer in Fällen des § 10 Nr. 4 - im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen beschließenden Ausschuss über die Erteilung von Weisungen an die Vertreterin oder den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ von Beteiligungsunternehmen und Zweckverbänden, wenn es sich um wichtige Angelegenheiten handelt. Weiterhin berät der Verwaltungsausschuss alle Entscheidungen des Gemeinderats in Angelegenheiten des Klinikums der Landeshauptstadt Stuttgart gemeinnützige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts vor.</p>
<p>§ 11 Geschäftskreis des Krankenhausausschusses</p> <p>(1) Der Krankenhausausschuss ist in seiner Eigenschaft als Betriebsausschuss zuständig für alle Angelegenheiten des Referats Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen, welche den Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart betreffen.</p>	<p>§ 11 Geschäftskreis des Krankenhausausschusses</p> <p>(1) Der Krankenhausausschuss ist in seiner Eigenschaft als Betriebsausschuss zuständig für alle Angelegenheiten des Referats Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen, welche den Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart betreffen.</p>

<p>(2) Abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 2 übernimmt die oder der Beigeordnete für das Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen bei der Behandlung der Wirtschaftspläne und der Jahresabschlüsse den Vorsitz des Krankenhausausschusses. Bei der Beratung und Genehmigung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mindererträgen muss die oder der Beigeordnete für die Finanzverwaltung beteiligt sein.</p>	<p>(2) Abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 2 übernimmt die oder der Beigeordnete für das Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen bei der Behandlung der Wirtschaftspläne und der Jahresabschlüsse den Vorsitz des Krankenhausausschusses. Bei der Beratung und Genehmigung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mindererträgen muss die oder der Beigeordnete für die Finanzverwaltung beteiligt sein.</p>
<p>§ 18 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Oberbürgermeister</p> <p>Der Oberbürgermeister ist für die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig (§ 44 Abs. 2 GemO, § 13 ZO). Darüber hinaus werden ihm gemäß § 44 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GemO folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:</p>	<p>§ 18 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Oberbürgermeister</p> <p>Der Oberbürgermeister ist für die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig (§ 44 Abs. 2 GemO, § 13 ZO). Darüber hinaus werden ihm gemäß § 44 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GemO folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:</p>
<p>1.2 Vereinbarung von Zusatzbedingungen zu den Verträgen mit leitenden Ärztinnen und Ärzten des Katharinenhospitals, die Anreize zu wirtschaftlichem Verhalten schaffen sowie die Vertragslaufzeiten betreffen sowie von Pool-Regelungen, welche zu Leistung und Wirtschaftlichkeit anspornen, soweit die Pool-Organisation nicht über LKHG festgelegt ist.</p>	<p>1.2—Vereinbarung von Zusatzbedingungen zu den Verträgen mit leitenden Ärztinnen und Ärzten des Katharinenhospitals, die Anreize zu wirtschaftlichem Verhalten schaffen sowie die Vertragslaufzeiten betreffen sowie von Pool-Regelungen, welche zu Leistung und Wirtschaftlichkeit anspornen, soweit die Pool-Organisation nicht über LKHG festgelegt ist.</p>
<p>5. Entscheidungen über die Art und den Umfang der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen sowie über deren Vergabe bis zu 290 000 €, mit Ausnahme der Entscheidungen für Hoch-, Tief- und Gartenbauten, für welche die Wertgrenzen der Nrn. 11 bis 13 gelten, und Entscheidungen über den Abschluss von Verträgen über Dienstleistungen Dritter beim Betrieb des Katharinenhospitals, für die keine Wertgrenzen gelten;</p>	<p>5. Entscheidungen über die Art und den Umfang der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen sowie über deren Vergabe bis zu 290 000 €, mit Ausnahme der Entscheidungen für Hoch-, Tief- und Gartenbauten, für welche die Wertgrenzen der Nrn. 11 bis 13 gelten, und Entscheidungen über den Abschluss von Verträgen über Dienstleistungen Dritter beim Betrieb des Katharinenhospitals, für die keine Wertgrenzen gelten;</p>
<p>7.2 Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen im Bereich des Katharinenhospitals;</p>	<p>7.2—Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen im Bereich des Katharinenhospitals;</p>